

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0055/2026	3
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 2. Stadtratssitzung vom 26.06.2026	
Erläuterungen für Bürger GL/0054/2026	4
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0053/2026	5
TOP Ö 4 Vereidigung der neugewählten Ortssprecher	
Erläuterungen für Bürger GL/0056/2026	6
260702_Bekanntmachung Ergebnis Ortssprecherwahl Eismannsberg GL/0056/2026	8
260702_Bekanntmachung Ergebnis Ortssprecherwahl Pühlheim GL/0056/2026	9
TOP Ö 5 Vereidigung eines Feldgeschworenen der Gemarkung Pühlheim;	
Erläuterungen für Bürger SBA/0031/2026	10
TOP Ö 6 Bericht der Bürgerinitiative Raumwiderstand Altdorf / Burgthann	
Erläuterungen für Bürger GL/0051/2026	11
TOP Ö 7 Beschluss für die Einreichung Förderantrag Infrastruktur für den geförderten Glasfaserausbau	
Erläuterungen für Bürger SBA/0032/2026	12
TOP Ö 8 Baurecht; Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Flur-Nr. 1633/8 Gem. Altdorf	
Erläuterungen für Bürger SBA/0030/2026	14
TOP Ö 9 Neuerlass der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren“	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0031/2026	16
260730_Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städt. Feuerwehren BÜA/0031/2026	17
TOP Ö 10 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen;	
Erläuterungen für Bürger SBA/0019/2026	21

Altdorf, 22.07.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den **30.07.2026**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf b.Nürnberg** im großen Sitzungssaal, Rathaus, statt.

Tagesordnung:

- 1. Bürgerfragestunde**
- 2. Genehmigung des Protokolls der 2. Stadtratssitzung vom 26.06.2026**
- 3. Aktuelles aus dem Rathaus**
- 4. Vereidigung der neugewählten Ortssprecher**
- 5. Vereidigung eines Feldgeschworenen der Gemarkung Pühlheim;**
- 6. Bericht der Bürgerinitiative Raumwiderstand Altdorf / Burgthann**
- 7. Beschluss für die Einreichung Förderantrag Infrastruktur für den geförderten Glasfaserausbau**
- 8. Baurecht; Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Flur-Nr. 1633/8 Gem. Altdorf**
- 9. Neuerlass der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren“**
- 10. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen;**

gez.

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 27.07.2026 bis 30.07.2026

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0055/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 26.06.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0054/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 26.06.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf		öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 2. Stadtratssitzung vom 26.06.2026**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 2. Stadtratssitzung vom 26.06.2026.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0053/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 26.06.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: GL/0056/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 01.07.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vereidigung der neugewählten Ortssprecher

Gem. Art. 60a GO hat in Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. (Art. 60a Gemeindeordnung).

Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats.

Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen.

Das Bürgeramt hat entsprechende Ortssprecherwahlen durch briefliche Abstimmung für die Ortsteile Eismannsberg (mit Wappeltshofen) und Pühlheim (mit Hegnenberg, Adelheim, Raschbach) durchgeführt.

Die neuen Ortssprecher sind in der Stadtratssitzung gem. Art. 31 Abs. 4 GO entsprechend zu vereidigen:

- Herr Frank Saupe für Eismannsberg

- Herr Felix Haas für Pühlheim

Der Erste Bürgermeister nimmt den vorgeschriebenen Eid ab. Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden, so sind an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Anlagen:

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für Eismannsberg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für Pühlheim

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ortssprecher
für Eismannsberg am 02.07.2026**

Es wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

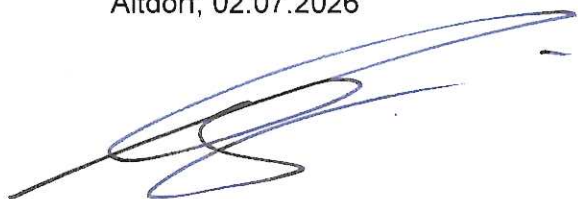
Zahl der Stimmberechtigte:	316
Zahl der Wähler:	136
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	134
Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen:	2

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

01	Frank Saupe	123
02	Sebastian Zwengauer	5
03	Christa Wild	3
04	Clemens Geyer	1
05	Christian Ulherr	1
06	Ulrich Hirschmann	1

Herr Frank Saupe hat mit 123 Stimmen die meisten der gültigen Stimmen erhalten, und ist damit zum Ortssprecher gewählt worden.

Altdorf, 02.07.2026



**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Ortssprecher
für Pühlheim am 02.07.2026**

Es wurde folgendes Ergebnis festgestellt:

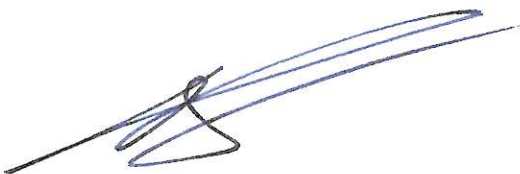
Zahl der Stimmberechtigte:	278
Zahl der Wähler:	135
Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	135
Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen:	0

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

01	Felix Haas	129
02	Harald Wahler	1
03	Klaus Prottengeier	1
04	Claus Graber	2
05	Erich Sörgel	1
06	Johannes Langenkamp	1

Herr Felix Haas hat mit 129 Stimmen die meisten der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum Ortssprecher gewählt worden.

Altdorf, 02.07.2026



**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: SBA/0031/2026

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 20.07.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vereidigung eines Feldgeschworenen der Gemarkung Pühlheim;**

Der Obmann der Feldgeschworenen der Gemarkung Pühlheim, Robert Beutin, hat mitgeteilt, dass Bernd Kellermann am 25.06.2026 zum Nachfolger des bisherigen Feldgeschworenen Hans Prottengeier gewählt wurde, der sein Amt aus Altersgründen aufgegeben hat. Herr Kellermann hat die Wahl angenommen. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Vereidigung im Stadtrat notwendig.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0051/2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 26.06.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bericht der Bürgerinitiative Raumwiderstand Altdorf / Burgthann**

In der Stadtratssitzung soll über den aktuellen Sachstand der geplanten Stromtrasse informiert werden.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0032/2026

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 21.07.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland,, - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 - 3. Änderung vom 31.03.2026

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 - 3. Änderung vom 31.03.2026

Die Kommunen Altdorf, Berg, Burgthann, Winkelhaid, Schwarzenbruck und Leinburg beabsichtigen auf Basis des o.g. Förderaufrufs 2026 in einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) bei der Antragstellung entsprechende Fördermittel für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur zu sichern.

Im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens – das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens liegt als Anlage bei- wurden für die Stadt Altdorf folgende Fördermöglichkeiten ermittelt:

Anzahl der aktuell förderfähigen Adressen:	1.010
Angenommener Wert pro Adresse (gem. Empfehlung BBZ):	6.000 €
Berechneter Wert für vorl. Förderantrag:	6.060.000 €
Berechneter Wert für den Eigenanteil:	1.212.000€

Das Förderverfahren muss für alle ermittelten Adressen beantragt werden. Ein Herausnehmen einzelner Bereiche ist nicht möglich. Die Interkommunale Zusammenarbeit bietet eine bessere Chance, in das Förderverfahren aufgenommen zu werden. Der Fördersatz beträgt 80%. Es ist unklar, ob und mit welchen Mitteln auch in den Folgejahren entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen werden. Insofern empfiehlt die Stadtverwaltung die Teilnahme- auch mit einem geschätzten Eigenanteil von ca. 1,2 Mio. € auf drei Jahre.

Der Förderantrag in vorläufiger Höhe kann bis spätestens 15.09.2026 eingereicht werden. Die Firma Breitbandberatung Bayern wird in der Sitzung zur Vorstellung und für Rückfragen anwesend sein.

Zeitplan - Meilensteine gemäß Richtlinie:

1. Beschluss des kommunalen Gremiums über die Weiterführung des Förderfahrens und Berücksichtigung des voraussichtlichen finanziellen Eigenanteils im Haushalt
2. Option: Unterzeichnung der IKZ-Vereinbarung → Juli/August
3. Einreichung Förderantrag → bis spätestens 15.09.2026
4. Entscheidung über Bewilligung → voraussichtlich November/Dezember 2026

Beschlussvorschlag zum Verfahren:

Das Gremium beschließt die Weiterführung des Verfahrens und die Einreichung eines Förderantrages in vorläufiger Höhe **bis spätestens 15.09.2026**. Die Kommune wird auf Basis des Finanzierungsplans die Finanzmittel im Haushaltsplan berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Schritte einzuleiten und die Breitbandberatung Bayern GmbH für die fachliche Begleitung zu beauftragen. Die förderfähigen Kosten werden auf Basis des vorliegenden Bescheids für Beratungsleistungen vom Bund zu 100 % erstattet.

Beschlussvorschlag zur interkommunalen Zusammenarbeit:

Sollte auf Basis der notwendigen Beschlüsse der an einer IKZ interessierten Kommunen die Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit vorliegen, so wird die Verwaltung ermächtigt, eine entsprechende IKZ-Vereinbarung (Aufgabenübergabenübertragung an die federführende Kommune) hinsichtlich der fristgerechten Einreichung des Förderantrages in vorläufiger Höhe spätestens im August 2026 zu unterzeichnen.

Das Ziel einer IKZ ist die Erhöhung der Chancen im Scoring-Verfahren für den Erhalt eines Förderbescheids sowie in der späteren Ausschreibungsphase das Erzielen von wirtschaftlicheren Angeboten aufgrund des größeren Vergabevolumens.

Die Kommune behält sich aber grundsätzlich vor, einen eigenen Förderantrag einzureichen, wenn keine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0030/2026

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 29.06.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Baurecht; Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Flur-Nr. 1633/8 Gem. Altdorf

Bauherr: XX

Vorhaben: Beantragt wird die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf Flur-Nr. 1633/8 der Gemarkung Altdorf, Albert-Schweitzer-Straße 5. Die Ansichten, Grundrisse (EG + 1. OG, 2. OG baugleich) sowie der amtliche Lageplan liegen dieser Sitzungsvorlage bei.

Lage: Das Grundstück liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. Nr. 12a „Hinter der Schule“ – Tektur 1.
Gemäß Mitteilung des Landratsamtes ist der Anwendungsbereich der seit 30.10.2025 geltenden Sonderregelung für den Wohnungsbau, dem sogenannten Bau-Turbo, nach § 31 Abs. 3 (bzw. 246e) BauGB eröffnet. Demnach kann mit Zustimmung der Gemeinde von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, um schneller und unbürokratischer neuen Wohnraum zu schaffen

Für das Vorhaben werden folgende Befreiungen sowie die Anwendung des Bau-Turbos beantragt:

- Traufhöhe: 8,90 m statt der festgesetzten 3,80 m
- Vollgeschosse: III statt der festgesetzten II (als I+D)
- Grundflächenzahl (GFZ): 0,99 statt der festgesetzten 0,8
- Überschreitung der Baugrenze durch Müllhäuschen und Stellplätze
- Dachneigung: 32° statt des festgesetzten Rahmens von 38° bis 48°
-

Die beiden letztgenannten Befreiungen sind Folge der vorstehend genannten Befreiungen, die der besseren Nutzbarmachung des Grundstücks dienen, und insoweit von untergeordneter Bedeutung.

Da insbesondere keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, steht das Vorhaben öffentlichen Belangen nicht entgegen.

Nachbarliche Belange werden im vorliegenden Fall nicht beeinträchtigt, da insbesondere die erforderlichen Abstandsflächen vollständig auf dem Baugrundstück liegen.

Die beiliegende Darstellung der Umgebungsbebauung (siehe Screenshot)

verdeutlicht, dass sich im näheren Umfeld bereits mehrere dreigeschossige Gebäude befinden. Darüber hinaus lässt die Tektur 2 des Bebauungsplans Nr. 12a auf den angrenzenden Grundstücken Mehrfamilienhäuser mit einer Vollgeschosszahl bis zu IV + D zu.

Auch unter Berücksichtigung einer zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung erscheint das Vorhaben städtebaulich vertretbar. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der derzeitige Standort der xxxx an der Ecke Neumarkter Straße / Albert-Schweitzer-Straße künftig aufgegeben werden soll. Hierdurch eröffnet sich perspektivisch die Möglichkeit einer gebietsprägenden Erweiterung bzw. einer weitergehenden baulichen Nutzung der derzeitigen Gewerbefläche. Eine dort künftig zu entwickelnde Bebauung wird nach ersten Vorüberlegungen nicht unter dreigeschossen konzipiert werden.

In dieses städtebauliche Entwicklungsbild sowie die bereits vorhandene Umgebungsbebauung fügt sich das geplante Mehrfamilienhaus mit seiner Kubatur und Höhenentwicklung ein.

Ferner hat sich der Bauherr zur freiwilligen Schaffung von drei zusätzlichen Stellplätzen (als Besucherstellplätze) bereiterklärt und wird dies auch rechtsverbindlich und bindend als Auflage annehmen.

Die Verwaltung befürwortet aufgrund der obigen Darlegungen sowie dem Aspekt einer geordneten Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum ausdrücklich die Zustimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1633/8 der Gemarkung Altdorf, Albert-Schweitzer-Straße 5, zu. Die gemeindliche Zustimmung im Wege des Bau-Turbos zu den erforderlichen Befreiungen wird gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 36a BauGB unter der Auflage erteilt, dass – wie im Plan bereits dargestellt – neben den nach Satzung notwendigen sechs KFZ-Stellplätzen – drei weitere KFZ-Stellplätze für Besucher zu errichten sind.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BÜA/0031/2026

Federführung: Bürgeramt	Datum: 14.07.2026
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Neuerlass der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren,,

Die Gemeinden können nach Artikel 28 BayFwG unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für die notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind.

Die Stadt Altdorf b.Nürnberg macht davon Gebrauch, Einsätzen mit Hilfe von pauschalierten Gebühren per Gebührenbescheid abzurechnen. Diese Pauschalen, die einer einfacheren Einsatzabrechnung dienen, sollten etwa alle vier Jahre überprüft und kalkuliert werden.



STADT ALTDORF B.NÜRNBERG

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Die Stadt Altdorf b.Nürnberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Altdorf b.Nürnberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Altdorf b.Nürnberg behält sich vor, für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz zu erheben (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. nicht angeordnete Sicherheitswachen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Aufgaben ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Aktive Mitglieder und diejenigen Mitglieder der Feuerwehren, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, können auf Antrag vom Aufwendungs- und Kostenersatz nach dieser Satzung befreit werden. Die Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Altdorf b.Nürnberg dürfen Geräte und Materialien zu den Betriebskosten ausleihen. Für eventuell entstandene Schäden haftet der Ausleiher.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren vom 08.10.2014 in der Fassung v. 01.01.2023 außer Kraft.

Altdorf b.Nürnberg, den

Tabor
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

Erhebt die Feuerwehr für ihre Leistungen Gebühren mittels Gebührenbescheid, handelt sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG.

Erfüllt die Feuerwehr ihre Pflichtaufgaben, können diese Leistungen von keiner privaten Einrichtung in gleicher Form erbracht werden. Sollten daher für derartige Leistungen Gebühren erhoben werden, sind diese mangels Wettbewerbes nicht steuerbar.

Bei Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr tritt die Feuerwehr in Wettbewerb zu Privaten. Insofern sind entsprechende Leistungen steuerbar.

Die im Verzeichnis der Pauschalsätze genannten Preise sind Nettopreise. Die Verrechnung dieser Pauschalsätze erfolgt zzgl. des aktuell gültigen Mehrwertsteuersatzes.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a	Einsatzleitwagen (ELW) und Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,90 Euro
b	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)	5,60 Euro
c	Lösch(gruppen)Fahrzeuge (MLF, LF 10, HLF 10, HLF 20)	5,00 Euro
d	Tanklöschfahrzeug (GTLF)	8,00 Euro
e	Rüstwagen (RW)	2,70 Euro
f	Hubrettungsfahrzeuge (DLAK 23 / 12)	10,00 Euro
g	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	1,00 Euro
h	Wechseladerfahrzeug (WLF)	2,00 Euro
i	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	1,00 Euro
k	Lichtmastanhänger / mobiler Stromerzeuger (LiMA)	6,60 Euro
l	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	70,70 Euro
m	Sonstige Anhänger	3,20 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a	Einsatzleitwagen (ELW) und Mannschaftstransportwagen (MTW)	79,20 Euro
b	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W)	321,50Euro
c	Lösch(gruppen)Fahrzeuge (MLF, LF 10, HLF 10, HLF 20)	252,80 Euro
d	Tanklöschfahrzeug (GTLF)	273,00 Euro
e	Rüstwagen (RW)	102,60 Euro
f	Hubrettungsfahrzeuge (DLAK 23 / 12)	356,80 Euro
g	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	20,70 Euro
h	Wechseladerfahrzeug (WLF)	24,50 Euro
i	Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	12,90 Euro
k	Lichtmastanhänger / mobiler Stromerzeuger (LiMA)	99,90 Euro
l	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	199,00 Euro
m	Sonstige Anhänger	69,90 Euro
n	Abrollbehälter Schlauch (AB Schlauch)	119,40 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

37,00 Euro

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je angefangene Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben:

17,90 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde verrechnet.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.06.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:
**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen;**

Die Widmungsverfahren der noch nicht gewidmeten Verkehrsflächen werden fortgesetzt.
In dieser Sitzung soll dies für die folgenden Straßen und Wege beschlossen werden:

1.**Ortsstraßen**

Albert-Schweitzer-Straße/Stichstraße; Parkplatz Waldfriedhof;

2.**Beschränkt-öffentliche Wege**

Dora-Hitz-Str./Stichstr. 2 – Kreisstr. LAU 23 (Rascher Str.); Hackenrichtstr. – Kreisstr. LAU 23 (Riedener Str.); Radweg Hagenhausen -- Schleifmühle; Kappelgraben 2 – Stephanstr. (Rampe); Kreisstr. LAU 23 (Unterriedener Hauptstr.) -- Zum Hüttberg; Leibnizstr. 1 -- Wallensteinstr.; Leipziger Str. -- Neumarkter Straße 2; Neumarkter Str. 1 -- Willstr.; Neumarkter Str. 2/Stichstr. – Bayernstr./Stichstr.; Nürnberger Str./ Stichstr. -- Schulstr.; Schloßplatz -- Parkplatz Remt-amtsgarten; Schulzestr. -- Hersbrucker Str. (Treppe); Weimarer Str. 2/Stichweg 1 (westlich bis Haus-Nr. 19); Weimarer Str. 2/Stichweg 2 (östlich bis Haus-Nr. 22); Weinhofer Str./Stichstr. -- Geh- u. Radweg an der Staatsstraße 2239; Zum Hüttberg -- Kreisstr. LAU 23 (Unterriedener Hauptstr.);